

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	10.12.2019
Haupt- und Finanzausschuss	16.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	605/2019-2
Stand	22.10.2019

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.09.2019 betr. Hundeangelegenheiten

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussentwurf für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die bisherige Verfahrensweise nicht zu verändern.

Sachverhalt

Der Antragsteller beantragt, jedem Hundehalter mindestens 10 Rollen à 40 Hundetüten als Jahresbedarf zuzustellen oder zur Abholung im Rathaus bereit zu halten.

Grundsätzlich würde es sich bei einem solchen Angebot um eine neue freiwillige Leistung handeln, die nicht zulässig wäre. Zudem sind Hundehalter/innen gesetzlich verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner zu beseitigen. Dazu muss sich die/der Hundehalter/in selbst entsprechend ausstatten.

Der Verwaltung ist der grundsätzlichen Reinhaltung der Straßen und Flächen ein besonderes Anliegen. Daher wurden bereits einige sog. „Dogstations“ an besonders frequentierten Stellen aufgestellt. Gedacht sind diese Stationen vor allem für die Fälle, in denen die Hundehalter die Hundetüte vergessen hat oder zusätzliche Tüten benötigt.

Im Rahmen der Leerungen der Abfallbehälter werden diese regelmäßig mit Kotbeuteln bestückt. Hierbei kann jedoch aufgrund der oft sachfremden Nutzung nicht gewährleistet werden, dass die bereitgestellten Beutel (z.B. Entnahme ganzer Rollen) immer entsprechend zur Verfügung stehen. Dies lässt sich auch nicht durch eine Verkürzung des Leerungsturnus verändern. Hier ist grundsätzlich an das Verantwortungsbewusstsein der handelnden Personen zu appellieren.

Aus der erhobenen Hundesteuer kann keine Verpflichtung hergeleitet werden, eine entsprechende Anzahl von Hundetüten zu beschaffen und den Hunde haltenden Personen bereitzustellen. Bei Steuern handelt es sich dem Grunde nach um Einnahmen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens ohne eine konkrete Gegenleistung (§ 3 Abgabenordnung).

Eine entsprechende Verantwortung für ein Reinhalten von Straßen und Flächen durch selbstveranlasste Entsorgungen obliegt grundsätzlich den Hunde haltenden Personen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung